



FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG zur Friedhofsordnung der Gemeinde Eppertshausen

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 32b des Gesetzes vom 17.10.2005 (GVBl. I S.674) , und der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54,) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Eppertshausen vom 03. 07 1997 hat die Gemeindevertretung zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, hat die Gemeinde Eppertshausen in der Sitzung am 29.01.2019 für die Friedhöfe der Gemeinde Eppertshausen die **6. Änderungssatzung** zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

Die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung lautet:

I. GEBÜHRENPF LICHT

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Eppertshausen vom 03. Juli 1997 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührens chuldner

(1) Gebührens chuldner für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 12 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamts chuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHREN

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, Friedhofskapelle und des Aufbahrungsraumes

Für die Benutzung der Trauerhalle oder Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für eine Trauerfeier ohne Beisetzung | 102,00 Euro |
| 2. für die Aufbewahrung von Leichen, die auswärts bestattet werden, je angefangenem Tag | 26,00 Euro |
| 3. für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes | 77,00 Euro |

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühr beträgt für:

- | | |
|--|---------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 800,00 Euro |
| b) Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 1.640,00 Euro |
| c) Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr / Tiefgrabstelle | 2.200,00 Euro |
| d) eine Urne in einer Urnengrabstätte | 780,00 Euro |
| e) eine Urne in einer Urnenwand | 620,00 Euro |

(2) Mit den Gebühren nach Absatz 1 sind folgende Leistungen abgegolten:

- a) Aufbewahrung der Leiche, Benutzung der Kühlzelle bis zur Beisetzung,
- b) Benutzung der Trauerhalle bzw. Friedhofskapelle (einschl. Reinigung, Heizung, Beleuchtung),
- c) Transport des Sarges, von Kränzen und Gebinden von der Trauerhalle bzw. Friedhofskapelle bis zum Grab,
- d) das Öffnen und Schließen der Grabstelle,
- e) Benutzung der Orgel,

Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen erfolgt keine Ermäßigung der Bestattungsgebühr.

(3) Die Bestattungsgebühren beträgt für:

- a) Totgeborene Kinder und Föten (Als Sarg oder Urne) 200,00 Euro

Diese Gebühr ist ohne Benutzung der Kühlzelle, des Aufbewahrungsraumes und der Trauerhalle.
Die Gebühren nach Absatz 2 c und d sind inbegriffen.

- (4) Zu den Urnengrabstätten zählen ebenfalls die Baumgrabstätten, Urnenwiesengrabstätten und die Stelen-Urnengrabstätten.
- (5) Für Bestattungen außerhalb der in §9 Abs. 4 der Friedhofsordnung festgelegten Zeiten wird eine zusätzliche Gebühr von 153,00 Euro erhoben.

§ 7

Umbettungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt:

- a) für die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 der Friedhofsordnung 30,00 Euro
b) für die Umbettung einer Urne aus einer Urnenwand 30,00 Euro
c) für die Umbettung einer Urne aus einer Urnengrabstätte 60,00 Euro
Die Gebühr für alle anderen Umbettungen wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(2) In die Gebühr nach Abs. 1 Satz 2 sind auch Kosten eines mit der Umbettung beauftragten Unternehmens einzurechnen.

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten auf dem Waldfriedhof

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|--|---------------|
| a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 Euro |
| b) Reihengrab für ein Totgeborene Kinder und Föten (Sternenkind) | 400,00 Euro |
| c) Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 500,00 Euro |
| d) für ein Wahlgrab mit 2 Grabstellen nebeneinander (Breitgrab) | 1.000,00 Euro |
| e) für ein Wahlgrab mit 4 Grabstellen (Breit-/Tiefgrab) | 2.000,00 Euro |
| f) für ein Wahlgrab als Etagentiefgrab mit 2 Grabstellen | 1.000,00 Euro |
| g) für ein Urnenwahlgrab mit 1 Grabstelle | 500,00 Euro |
| für ein Urnenwahlgrab mit 2 Grabstellen | 1.000,00 Euro |
| h) für ein Urnengrab in einer Urnenwand mit 1 Grabstelle | 500,00 Euro |
| für ein Urnengrab in einer Urnenwand mit 2 Grabstellen | 1.000,00 Euro |
| i) für die Baumgrabstelle/Stelenuarnengrabstelle | 615,00 Euro |

(2) Bei der Belegung der zweiten sowie jeder weiteren Grabstelle ist für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätte 1/30 der Gebühr nach c) bis e) bzw. 1/20 der Gebühr nach g) bis i) zu entrichten.

(3) Zusätzlich zu der Gebühr für den Erwerb eines Urnengrabes in einer Urnenwand wird gegen Kostenerstattung von 70,00 € die Abdeckplatte für die Urnenkammer von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.

(4) Zusätzlich zu der Gebühr für den Erwerb eines Urnengrabes in einer Baumgrabstätte/Stelenuarnengrabstelle wird gegen Kostenerstattung von 140,00 € die Namenstafel gemäß § 27 (5) der Friedhofsordnung von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.

§ 8a

Erwerb von Nutzungsrechten auf dem Alten Friedhof

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten werden folgende Gebühren erhoben

a) Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 Euro
b) für ein Wahlgrab mit 4 Grabstellen (Breit-/Tiefgrab)	1 .000,00 Euro
c) für ein Wahlgrab als Etagentiefgrab mit 2 Grabstellen	500,00 Euro
d) für ein Urnenwahlgrab mit 2 Grabstellen	750,00 Euro
e) für ein Urnengrab in einer Urnenwand	750,00 Euro

(2) Bei der Belegung der zweiten sowie jeder weiteren Grabstelle ist für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes der Grabstätte 1/15 der Gebühr zu entrichten.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

(1) Die Gebühren für die Grabräumung werden nach Zeitaufwand berechnet. Hierbei sind die Gebührensätze nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen. Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet. Zu den Auslagen gehören auch Kosten für die Grabräumung durch Fremdfirmen.

(2) Die Gebühr entsteht mit der vollständigen Abräumung des Grabes.

§ 10

Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Jahreserlaubniskarte nach § 8 Friedhofsordnung	30,00 Euro
b) Ausnahmen nach § 32 (6) Friedhofsordnung	30,00 Euro
c) Zustimmungen nach § 33 (1)	30,00 Euro
d) Zustimmungen nach § 33 (3)	15,00 Euro

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eppertshausen, den 29.01.2019

Der Gemeindevorstand

Siegel

Helfmann, Bürgermeister